

Auftrag zur Unterbrechung Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG
Abteilung / Ansprechpartner	TS
Straße Hausnr.	Bauernstraße 76/1
PLZ Ort	71254 Ditzingen
Telefon	+49 (0) 7156 - 165 84 0
Fax	+49 (0) 7156 - 165 84 90
E-Mail	sperrungen@sw-ditzingen.de

von Lieferant	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber

- zu unterbrechen (innerhalb von 2 Werktagen)
 schnellstmöglich wiederherzustellen

bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

- unverzüglich zu stornieren

Marktlotation	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktlotations-ID	
Zähler-Nr.	
Letzverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letzverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Bei Stornierung der Sperrauftrags bis 12:00 Uhr des letzten Werktags vor dem vereinbarten Tag des Sperrversuchs fällt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 30 Euro netto an. Bei Stornierung des Sperrauftrags nach 12:00 Uhr des letzten Werktags vor dem vereinbarten Tag des Sperrversuchs fällt die Pauschale wie bei vollständiger Beendigung des Prozesses (Sperrpauschale) an.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Unternehmensname (elektronische Form ausreichend)